

Verordnung über die Koordination und den Betrieb staatlicher und vom Bund konzessionierter Transportunternehmungen in ausserordentlichen Lagen

vom 29. November 1995 (Stand am 23. Dezember 1997)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985¹ über den Transport im öffentlichen Verkehr,

Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²

und Artikel 22 des Landesversorgungsgesetzes³,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Einsatz und die Aufgaben der Transportunternehmungen des Bundes (Schweizerische Bundesbahnen und Postautodienst) und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen in ausserordentlichen Lagen im Sinne der Gesamtverteidigung sowie die dazugehörenden Vorbereitungsmaßnahmen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB);
- b. ...⁴
- c. die Unternehmungen, die im Besitz einer Konzession des Bundes für die regelmässige und gewerbmässige Beförderung von Personen mit Eisenbahnen, Trolleybussen, Luftseilbahnen, Schiffen oder Motorfahrzeugen sind.

Art. 3 Vorbereitungsmaßnahmen für ausserordentliche Lagen

¹ Die in Artikel 2 aufgeführten Transportunternehmungen sind verpflichtet, für ausserordentliche Lagen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, die es ihnen erlauben, die Gesamtverteidigungstransporte mit den vorhandenen Mitteln prioritär durchzuführen und die übrigen Transportdienstleistungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

² Die Vorbereitungsmaßnahmen müssen geeignet sein, die Aufrechterhaltung des Personen- und Güterverkehrs während 24 Stunden pro Tag zu gewährleisten. Sie sind insbesondere in folgenden Bereichen zu treffen:

AS 1995 5362

¹ SR 742.40

² SR 742.101

³ SR 531

⁴ Aufgehoben durch Ziff. II 34 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779).

- a. Sicherstellung des betriebsnotwendigen Personals;
- b. Bereitstellung der für den Betrieb notwendigen Mittel;
- c. Übermittlung des Mobilmachungsbefehls.

Art. 4 Gesamtverteidigungstransporte

¹ Als prioritär durchzuführende Gesamtverteidigungstransporte gelten Transporte, die von den dafür zuständigen Behörden angeordnet worden sind (behördliche Transporte), Transporte der wirtschaftlichen Landesversorgung, Zivilschutztransporte und Militärtransporte.

² Behördliche Transporte sind Transporte von:

- a. Flüchtlingen;
- b. Personen im Rahmen von Ausweichaktionen;
- c. Personen und Gütern zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- d. Personen und Gütern auf Anordnung von Organen der Gesamtverteidigung.

³ Transporte der wirtschaftlichen Landesversorgung sind Transporte von:

- a. Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b. Personen im Einsatz der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- c. Gütern und Tieren auf Veranlassung von Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

⁴ Zivilschutztransporte sind Transporte von:

- a. Angehörigen des Zivilschutzes;
- b. Gütern des Zivilschutzes von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- c. Personen und Gütern auf Veranlassung von Organen des Zivilschutzes.

⁵ Militärtransporte sind Transporte von:

- a. Angehörigen der Armee und geschlossenen Verbänden;
- b. Kriegsgefangenen und Internierten;
- c. Gütern der Armee und der Militärverwaltung;
- d. Armeetiern.

Art. 5 Koordination

Die SBB sind verpflichtet, die Durchführung der Gesamtverteidigungstransporte mit den übrigen Transportunternehmungen, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung und der Fahrpläne, zu koordinieren.

Art. 6 Entscheid über Transportprioritäten

Können die bestellten Gesamtverteidigungstransporte nicht mehr bewältigt werden, entscheidet der Präsident des Ausschusses Transporte des Stabes für Gesamtverteidigung über deren Prioritäten nach Rücksprache mit den Gesamtverteidigungspartnern.

Art. 7 Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen

Die Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen obliegt dem Bundesamt für Verkehr, dem die geplanten und getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuteilen sind. Es kann insbesondere Anpassungen und Abänderungen verlangen.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 9. November 1983⁵ über den Kriegsbetrieb staatlicher und konzessionierter Transportunternehmen,
- b. die Verordnung des EMD vom 6. Dezember 1983⁶ über die Vorbereitung des Kriegsbetriebes staatlicher und konzessionierter Transportunternehmen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

⁵ [AS 1983 1948]

⁶ [AS 1983 1954]

